

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



A-4600 Wels, Gunkskirchenerstr. 19  
Tel. 0043(0)7242 / 2790-0 Fax: DW-9100  
www.himmelfreundpointner.com

Maßstab für Präzision.

## 1. Geltung:

1.1. Für unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen an Auftraggeber, Zahlungen an uns bzw. Lieferungen und Leistungen an uns von Auftragnehmer sowie unsere Zahlungen an diese gelten ausschließlich diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zusätzlichen Aufträge.  
1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden seitens Himmelfreundpointner Maschinen- und Fertigungstechnik GmbH hiermit ausdrücklich widersprochen und bilden daher keine Vertragsgrundlage.

## 2. Angebote:

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht im Angebot ausdrücklich Gegenteiliges oder eine Bindungsfrist angegeben ist. Die mit dem Angebot übermittelten Unterlagen und Muster, insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Proben sowie Maß-, Gewicht-, und sonstige Leistungsangaben stellen nur Richtwerte dar und diese gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, nicht als gesondert vereinbarte Eigenschaften. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.  
2.2. An den übermittelten Unterlagen insbesondere Kostenvoranschläge, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen sowie Mustern und Behelfen behalten wir uns Eigentums- bzw. Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für andere Zwecke verwendet werden. Weiters sind diese auf unser Verlangen oder wenn der Auftrag nicht erteilt wird unverzüglich zurückzustellen.  
2.3. Für uns erstellte Angebote sind hinsichtlich der Mengen und der Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen; Abweichungen sind deutlich hervorzuheben.  
2.4. Für uns erstellte Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, sonstige Prüfnachweise und alle sonstigen Unterlagen sind kostenlos zu erstellen, sofern nicht ausdrücklich schriftlich gegenteiliges vereinbart wird.  
2.5. Die genannten Preise in für uns erstellte Angebote, Kostenvoranschläge sowie sonstigen Unterlagen sind Festpreise und schließen sämtliche Kosten des Auftragnehmers für Qualitätsmanagement, Funktions- und Qualitätsprüfungen, Verpackung, Dokumentation sowie allenfalls notwendige Genehmigungen und Versicherungen mit ein.

## 3. Vertragsabschluss:

3.1. Mit der Bestellung erklärt der Auftraggeber verbindlich sein Vertragsangebot. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen. Wir sind aber auch berechtigt, die Annahme der Bestellung – etwa nach Prüfung der Bonität des Auftraggebers – abzulehnen.  
3.2. Unsere Annahme der Bestellung sowie Zusagen oder Nebenabreden unserer Mitarbeiter, insbesondere auch Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sowie durch Vertreter gemachte Zusagen sind erst dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich bestätigt werden.  
3.3. Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung, nicht oder nur teilweise zu leisten. Für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Selbstbelieferung wird der Auftraggeber unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.  
3.4. Unsere Bestellungen kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen, mittels Telefax aufgegebenen oder durch E-Mail übermittelten Bestellungen zustande.  
3.5. Mündliche oder fernmündliche Bestellungen, Ergänzungen oder Änderungen werden für uns erst dann verbindlich, wenn wir sie schriftlich oder mittels Telefax oder E-Mail bestätigen.

## 4. Preis- und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungen:

4.1. Von uns genannten Preise sind stets die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Sie gelten ab Werk (EXW), jedoch ausschließlich der Verpackung, der Versicherung, der Verladung im Werk und der Umsatzsteuer.  
4.2. Zahlungen an uns sind in bar, ohne jeden Abzug kostenfrei und innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu leisten. Für den Fall von Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 10 % Punkten über den Basiszinssatz, welcher von der österreichischen Nationalbank verlaubar ist, mindestens aber jährlich 12 % der Gesamtforderung sowie die Kosten der Mahnung. Weitere Verzugsfolgen sind hierdurch nicht ausgeschlossen.  
4.3. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger Forderungen, deren Bestand vom Auftraggeber uns gegenüber behauptet wird, ist ausgeschlossen, sofern diese nicht rechtskräftig gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt ist.  
4.4. Unsere Zahlungen erfolgen entsprechend der vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftragnehmer. Sollte keine Vereinbarung bestehen, begleichen wir Faktoren nach unserer Wahl innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit drei Prozent Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto.  
4.5. Unsere Zahlung erfolgt mittels Banküberweisung und bedeutet keine Abnahme der Liefergegenstände, somit kein Anerkenntnis der Vertragsmäßigkeit von Lieferungen und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche, welcher Art auch immer. Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen an den Auftraggeber gegen Forderungen, die dem Auftraggeber gegen uns zustehen, aufzurechnen.

## 5. Lieferung und Verzug:

5.1. Alle unsere Angaben über etwaige Termine und Fristen sind unverbindlich.  
5.2. Den voraussichtlichen Liefertermin unserer Lieferungen und Leistungen geben wir mit der Auftragsbestätigung bekannt. Sollten nach der Auftragsbestätigung noch vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben beizubringen und/oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten sein, verschiebt sich der Liefertermin um jene Frist, welche bis zur vollständigen Beschaffung der Unterlagen und/oder bis zum Eingang der Anzahlung verstrichen ist. Der Liefertermin ist gewahrt, wenn wir dem Auftraggeber noch vor deren Ablauf unsere Lieferbereitschaft mitgeteilt haben; sofern wir durch besondere Vereinbarung zum Versand oder zur Zustellung verpflichtet sind, ist die Lieferfrist gewahrt, wenn der Liefergegenstand unser Werk noch vor deren Ablauf verlassen hat.  
5.3. Verzögert sich unsere Lieferung durch Umstände, die durch unvorhergesehene, außerhalb unserer Einflussphäre liegende Hindernisse, wie Betriebsstörungen, Ausfall von Mitarbeitern im größeren Umfang, Streiks, Verzögerungen in der Anlieferung, Umstände im Risikobereich des Auftraggebers (sofern diese Umstände für die Überschreitung erheblich sind) tritt eine angemessene Verschiebung des Liefertermins ein. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Auftraggeber. Beginn und Ende solcher Hindernisse werden unverzüglich mitgeteilt.  
5.4. Auf Abruf oder zur Anfertigung ohne Versand bestimmte Waren sind vom Auftraggeber innerhalb von 3 Monaten abzunehmen und vom Werksgelände abzutransportieren. Für den Fall, dass diese Frist ungenutzt verstreicht ist der Auftraggeber in Annahmeverzug und ist der Auftraggeber verpflichtet alle entstehenden Mehrkosten, wie die Kosten der Lagerung, mindestens jedoch monatlich 0,5 % des Rechnungsbetrages, zu leisten. Wir sind in einem solchen Fall außerdem berechtigt, dem Auftraggeber nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist von max. 14 Tagen nach unserer Wahl entweder über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen, den Auftraggeber auf seine Kosten zu beliefern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Für den Fall des Rücktrittes sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis 10 % des Entgelts als Entschädigung zu begehren; das Recht zur Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.  
5.5. Droht bei der Lieferung von uns bestellten Waren ein Liefer- und Leistungsverzug, so sind wir von diesem unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges unverzüglich schriftlich und per Telefax zu verständigen.

5.6. Die Lieferung, Leistung und der Versand an uns erfolgen stets frei von Spesen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers an den von uns bestimmten Verwendungs- oder Aufstellungsort. Der Auftragnehmer hat die Lieferung auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen. Bei Eintritt von Versicherungsfällen hat der Auftragnehmer die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag über unser Verlangen an uns abzutreten.  
5.7. Der Sendung ist ein Packzettel beizuschließen sowie für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein unter Angabe von Bestell- und Artikelnummer. Bei Lieferung aus dem Ausland sind die Beschriftungen in deutscher Sprache anzubringen.

## 6. Gefahrtragung

6.1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat. Gleiches gilt auch für Teillieferungen oder für Fälle, in denen wir den Versand bzw. die Zustellung des Liefergegenstandes übernommen haben.  
6.2. Verzögert sich die Abholung durch den Auftraggeber oder die Zustellung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald ihm die Lieferbereitschaft mitgeteilt worden ist.

## 7. Eigentumsvorbehalt, Rücktrittsrecht

7.1. Wir behalten uns das Eigentum der Ware bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller uns sonst gegen den Auftraggeber, aus welchem Rechtsgrund auch immer, zustehenden Forderungen vor.  
7.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pflichtig zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber dies auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Der Auftraggeber hat uns unverzüglich schriftlich von allen Zugriffen Dritter auf die Ware zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware.  
7.3. Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand nur im gewöhnlichen Betrieb eines Unternehmens weiterveräußern; dies auch dann, wenn er mit einer anderen Sache verbunden oder weiterverarbeitet wurde. Diese Befugnis zur Weiterveräußerung ist jedoch ausgeschlossen, wenn die daraus resultierenden Forderungen an Dritte abgetreten werden, der Auftraggeber zahlungsunfähig ist oder sich mit der Erfüllung seiner Vertragspflichten im Verzug befindet.  
7.4. Der Auftraggeber tritt durch die Veräußerung des Liefergegenstandes entstehende Forderung bereits jetzt an uns ab und hat einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern anzubringen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns aber vor, die Forderung selbst einzuziehen sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.  
7.5. Der Auftraggeber hat uns alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und die erforderliche Interventionsmaßnahme gegen Zugriffe Dritter auf den Liefergegenstand entsteht.  
7.6. Bei vertragsunwürdigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Verzug mit der Zahlung oder bei Zahlungsunfähigkeit sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder unter Aufrechterhaltung des Vertrages den Liefergegenstand jederzeit zurückzunehmen oder den Gebrauch zu untersagen. Für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag sind wir berechtigt 10 % des ursprünglich vereinbarten Entgeltes als Entschädigung ohne besondere Nachweise zu begehren. Die Geltendmachung weiterer darüber hinausgehender Ansprüche bleibt hiervon unberührt.

## 8. Gewährleistung:

8.1. Für verkehrstübliche oder nach den ÖNORMEN, EN oder DIN zu tolerierende Abweichungen vom Maß, Gewicht oder Qualität leisten wir eben so wenig Gewähr wie für Auskünfte über die Eignung des Liefergegenstandes für einen bestimmten Zweck. Firmeneigene Normen des Auftraggebers bzw. sonstige ausdrücklich von uns schriftlich akzeptierte, werden dem Vertrag zugrunde gelegt.  
8.2. Es ist ausschließlich der Auftraggeber für die Einhaltung gesetzlicher oder sonstiger Vorschriften bei der Verwendung des Liefergegenstandes verantwortlich.  
8.3. Liefergegenstände sind vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Übernahme zu untersuchen; hierbei ist der Liefergegenstand insbesondere auf die Einhaltung der vereinbarten Form, vorgegebene Qualität der verwendeten Materialien sowie Freiheit von Rissen zu überprüfen. Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder mittels Fax oder E-Mail anzuzeigen. Diese Anzeige hat den vom Mangel betroffenen Liefergegenstand, den Mangel im Einzelnen selbst sowie die Begleitumstände, unter welchen der Mangel aufgetreten ist, genau zu bezeichnen. Unterlässt der Auftraggeber diese unverzügliche Anzeige, so kann er spätere Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz wegen des Mangels selbst oder aus einem Irrtum über die Mängelfreiheit der Lieferung oder Leistung nicht mehr geltend machen.  
8.4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, leisten wir für unsere gelieferten Produkte Gewähr für die Dauer von 6 Monaten. Für die Lieferung als unbeweglich anzusehende Sachen sowie Arbeiten an unbeweglichen oder an als unbeweglichen anzusehenden Sachen leisten wir Gewähr für die Dauer von 12 Monaten. In jedem Fall hat der Auftraggeber zu beweisen, dass der innerhalb der Gewährleistungsfrist vorgekommene Mangel schon bei Übergang der Gefahr vorhanden war. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Übergang der Gefahr zu laufen.  
8.5. Für den Fall, dass wir Gewähr zu leisten haben, werden wir binnen angemessener, mindestens 6-wöchiger Frist, den Mangel nach unserer Wahl verbessern, indem wir den mangelhaften Gegenstand gegen einen mangelfreien austauschen oder eine Preisreimderung gewähren oder den Vertrag – sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt – aufheben. Die ausgetauschten Sachen, Teile oder Komponente gehen in unser Eigentum über. Die Kosten einer vom Auftraggeber oder von einem Dritten vorgenommenen oder versuchten Mängelbehebung werden nicht erstattet.  
8.6. Sofern von uns gewünscht und dem Auftraggeber zumutbar, ist der Liefergegenstand unverzüglich auf Gefahr und Kosten des Auftraggebers an uns zur Durchführung der Gewährleistungsarbeiten zu versenden, widrigenfalls jegliche Gewährleistungspflicht erlischt.  
8.7. Die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an uns haben stets den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen (z.B. Arbeitnehmerschutz) und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik und der von uns vorgegebenen Qualität zu entsprechen.  
8.8. Es bleibt unserem Ermessen vorbehalten, ob wir bei Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zunächst Verbesserung, Austausch der Sache, Minderung oder – auch bei bloß geringfügigen Mängeln – Wandlung begehren.  
8.9. Unser Auftragnehmer garantiert uns ausdrücklich Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, so beginnt die Gewährleistungsfrist ab der Mängelbehebung für alle Mängel von Neuen zu laufen.

## 9. Produkthaftung und Haftungsbeschränkungen

9.1. Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und der Ersatz von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.  
9.2. Der Auftraggeber ist für an uns beigestellte Zeichnungen, Muster, Modelle oder sonstige Unterlagen selbst verantwortlich. Für den Fall, dass wir bei der auftragsgemäßen Fertigung und Lieferung von Dritten in Anspruch genommen werden, wird uns der Auftraggeber schad- und klaglos halten.  
9.3. Unsere Ersatzpflicht für Schäden auf Grund der jeweils geltenden Produkthaftungsvorschriften ist einschließlich aller Regressansprüche ausgeschlossen.  
9.4. Bei von Auftragnehmern zu verantwortenden Rechtsmängeln sowie im Falle einer Inanspruchnahme aufgrund von Produkthaftung hält uns der Auftragnehmer schad- und klaglos. In Fall der Inanspruchnahme übernimmt der Auftragnehmer auch alle dadurch anfallenden Kosten, insbesondere die Kosten einer nötigen Rechtsverfolgung und verpflichtet sich uns alle zweckdienlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

## 10. Verschwiegenheitsklausel

10.1. Jeder Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Des Weiteren ist er zur Geheimhaltung der Unterlagen und Informationen auch nach Abwicklung dieses Vertrages verpflichtet.  
10.2. Eine Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erfolgen.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1. Auf Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der jeweiligen Kollisions- und Verweisungsnormen und die im Erfüllungsort geltenden Gerichte im Geschäftsverkehr anzuwenden; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.  
11.2. Erfüllungsort für Lieferungen und sonstige Leistungen und Zahlungen ist Wels. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, wird das für Wels sachlich zuständige Gericht vereinbart.  
11.3. Der Auftraggeber erteilt uns bereits jetzt die Ermächtigung zur Namensabfrage im Grundbuch über das gesamte Bundesgebiet.  
11.4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die gänzliche oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.